Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

Fassung 2026-11-B · Muster

zwischen

STATECHPRINT Solutions
Inhaber Stanislav Stamenkovic
Heidestr. 140, 42549 Velbert
info@statechprint.de
– nachfolgend „STATECHPRINT“ –

und

– nachfolgend „Partner“ –

STATECHPRINT und Partner gemeinsam „die Parteien“, jede einzeln „Partei“

§ 1 Zweck

(1) Die Parteien prüfen eine Zusammenarbeit oder führen sie durch, und zwar zu: _____. Typisch sind Anfragen, Angebote, Konstruktion, Fertigung, Nachbearbeitung und Prüfung von Bauteilen, Greiferbacken und Vorrichtungen sowie Digitalisierungsleistungen (nachfolgend „Zweck“).

(2) Dafür tauschen sie Informationen aus. Diese Vereinbarung regelt, wie sie damit umgehen.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei der anderen für den Zweck zugänglich macht, gleich in welcher Form, insbesondere:

- Zeichnungen, CAD-Daten (etwa STEP, STL, 3MF), Fotos, Muster, Prototypen und Bauteile,
- Maße, Toleranzen, Werkstoffe, Fertigungsdaten und Prüfergebnisse,
- Angaben zu Anlagen, Prozessen, Stückzahlen, Kunden, Lieferanten und Preisen,
- Know-how und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG.

(2) Mündlich oder bei einem Besuch gezeigte Informationen sind vertraulich, wenn die offenlegende Partei darauf hinweist oder wenn sich die Vertraulichkeit aus den Umständen ergibt.

(3) Nicht vertraulich sind Informationen, die

a) bei der Offenlegung schon allgemein bekannt waren oder es später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung werden,

b) die empfangende Partei nachweislich schon vorher rechtmäßig besaß,

c) die empfangende Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung erhält,

d) die empfangende Partei nachweislich unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt hat.

Die Beweislast für eine dieser Ausnahmen trägt die Partei, die sich darauf beruft.

§ 3 Pflichten

(1) Die empfangende Partei

a) nutzt vertrauliche Informationen nur für den Zweck,

b) gibt sie Dritten nur nach § 4 weiter,

c) schützt sie mindestens so sorgfältig wie eigene vertrauliche Informationen, jedenfalls mit angemessenen Maßnahmen,

d) fertigt Kopien nur, soweit der Zweck es erfordert.

(2) **Kein Nachbau und kein Rückbau.** Die empfangende Partei darf erhaltene Muster, Prototypen, Bauteile und Daten nicht beobachten, untersuchen, rückbauen oder testen, um das Geschäftsgeheimnis der anderen Partei zu erlangen, soweit das nicht für den Zweck nötig ist. Dies ist eine Pflicht zur Beschränkung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GeschGehG. Sie darf daraus keine eigenen Produkte ableiten und keine Schutzrechte darauf anmelden.

(3) Muss eine Partei vertrauliche Informationen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offenlegen, informiert sie die andere Partei vorher, soweit das erlaubt ist, und legt nur so viel offen wie verlangt.

§ 4 Weitergabe an Beschäftigte, Berater und Fertigungspartner

(1) Jede Partei darf vertrauliche Informationen an Beschäftigte und an Berater, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (etwa Steuerberater, Rechtsanwälte, Patentanwälte), weitergeben. Sie gibt nur weiter, was diese für den Zweck brauchen, und sorgt dafür, dass diese Personen ebenso verpflichtet sind.

(2) **Fertigungspartner von STATECHPRINT.** STATECHPRINT fertigt im FDM-Verfahren in Velbert. Andere Verfahren, etwa SLA, SLS oder MJF, fertigen ausgewählte Fertigungspartner. STATECHPRINT darf ihnen vertrauliche Informationen des Partners weitergeben, soweit das für die Fertigung, Nachbearbeitung oder Prüfung nötig ist. Dabei gilt:

a) Die Fertigungspartner werden vorher in Textform zu Vertraulichkeit und zweckgebundener Nutzung verpflichtet, mindestens im Umfang dieser Vereinbarung.

b) Namen von Personen auf Zeichnungen werden vorher geschwärzt.

c) Auf Wunsch nennt STATECHPRINT dem Partner den Fertigungspartner vor der Weitergabe. Der Partner kann der Weitergabe an einen bestimmten Fertigungspartner widersprechen. Dann gibt STATECHPRINT diesem nichts weiter.

d) Für ein Verschulden seiner Fertigungspartner steht STATECHPRINT ein wie für eigenes Verschulden.

(3) **Software- und KI-Dienste.** STATECHPRINT speichert Informationen in eigenen Systemen auf Servern der Hetzner Online GmbH in Deutschland. Zur Bearbeitung setzt STATECHPRINT auch Software- und KI-Dienste ein, auch mit Sitz außerhalb der EU. Diese dürfen die Informationen nicht für eigene Zwecke und nicht zum Training von KI-Modellen nutzen. Widerspricht der Partner in Textform, verzichtet STATECHPRINT für seine Informationen auf KI-Dienste.

(4) Weitergabe an andere Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der offenlegenden Partei in Textform.

§ 5 Keine Rechte, keine Pflicht zur Zusammenarbeit

(1) Alle Rechte an den vertraulichen Informationen bleiben bei der offenlegenden Partei. Diese Vereinbarung räumt keine Lizenz und kein Nutzungsrecht ein, außer für den Zweck.

(2) Keine Partei ist verpflichtet, Informationen offenzulegen oder einen weiteren Vertrag zu schließen.

(3) Die Informationen werden ohne Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit überlassen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und Arglist bleibt unberührt.

§ 6 Rückgabe und Löschung

(1) Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens aber mit Ende der Zusammenarbeit, gibt die empfangende Partei vertrauliche Informationen zurück oder löscht sie. Muster und Bauteile gibt sie zurück oder vernichtet sie nach Wahl der offenlegenden Partei. Auf Verlangen bestätigt sie das in Textform.

(2) STATECHPRINT löscht Dateien des Partners

a) ohne Auftrag sechs Monate nach der letzten Anfrage oder der letzten Datei dazu,

b) mit Auftrag drei Jahre nach dem letzten Auftrag, damit Nachbestellungen ohne neue Zeichnung möglich sind,

c) auf Verlangen früher.

(3) Nicht gelöscht werden müssen

a) Kopien, die eine Partei aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten behalten muss, etwa Angebote, Rechnungen und deren Anlagen,

b) Kopien in automatischen Sicherungen, solange sie dort nicht gezielt abgerufen werden; sie werden mit dem regulären Ablauf der Sicherung gelöscht.

Für diese Kopien gilt die Vertraulichkeit fort, und sie werden für keinen anderen Zweck genutzt.

§ 7 Laufzeit

(1) Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift der letzten Partei. Sie umfasst auch Informationen, die für den Zweck schon vorher ausgetauscht wurden.

(2) Jede Partei kann sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen. Die Kündigung beendet nur den künftigen Austausch.

(3) Die Pflichten aus §§ 3, 4 und 6 gelten für jede vor Ende ausgetauschte Information fünf Jahre über das Ende hinaus. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG gelten sie, solange diese geheim sind.

§ 8 Folgen eines Verstoßes

(1) Verletzt eine Partei diese Vereinbarung, kann die andere Unterlassung und Ersatz des entstandenen Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, insbesondere nach §§ 6 ff. GeschGehG.

(2) Eine Vertragsstrafe ist nicht vereinbart. Die Parteien können für ein bestimmtes Projekt eine angemessene Vertragsstrafe gesondert in Textform vereinbaren.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Hat der Partner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung das für Velbert zuständige Gericht zuständig. Für Partner mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU gilt dies nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, für alle anderen nach § 38 Abs. 2 ZPO. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für den Verzicht auf diese Form.

(4) Geht eine eigene Geheimhaltungsvereinbarung des Partners für denselben Zweck dieser Vereinbarung vor, ist das hier zu vermerken: _____. Ohne Vermerk gilt diese Vereinbarung.

(5) Ist eine Bestimmung unwirksam, bleibt der Rest wirksam. An die Stelle der unwirksamen tritt die gesetzliche Regelung.

(6) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt; jede Partei erhält eine Ausfertigung. Statt zweier Ausfertigungen genügt eine unterschriebene PDF, die jede Partei erhält.

Anlagen: keine.

Unterschriften

Für STATECHPRINT

STATECHPRINT Solutions
Inhaber Stanislav Stamenkovic
Heidestr. 140, 42549 Velbert
Ort, Datum: Velbert, _____

Unterschrift
Name in Druckbuchstaben: Stanislav Stamenkovic
Funktion: Inhaber

Für den Partner

Firma: _____
Anschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift
Name in Druckbuchstaben: _____
Funktion: _____
Firmenstempel: